

Die Abgeltungsteuer ab 01.01.2009

FinanzForum

Informationsseminar über Vermögensplanung und
Zukunftssicherung

im Mai, Juli, September und Dezember 2008 in
Meerbusch, BBZ der DVAG

StB/vBP Dipl.-Fw Matthias Beßler

Stand: Mai 2008

Die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge ab 01.01.2009

Inhaltsverzeichnis

A. Überblick	3
B. Die Eckpunkte der Abgeltungsteuer in der Übersicht	5
C. Die Berechnung der Abgeltungsteuer.....	6
D. Veräußerungsgewinne	8
E. Ausnahmen von der Abgeltungsteuer	10
F. Gestaltungsüberlegungen	11

A. Überblick

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 eine Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus privaten Kapitalanlagen eingeführt.

Danach wird die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht unter § 20 Abs. 8 EStG fallen, mit 25% zzgl. KiSt und SolZ direkt an der Quelle besteuert (§ 32d Abs. 1 Sa.1 EStG).

Bei der Abgeltungsteuer handelt es sich somit um einen Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer), mit dem die Einkommensteuer abgegolten ist (§ 43 Abs. 5 EStG), d.h. grundsätzlich sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht mehr in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Das bedeutet aber auch, dass Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben, künftig auch weiterhin in der Einkommensteuererklärung deklariert werden müssen.

Es handelt sich somit nicht um eine neue zusätzliche Steuer, sondern das Besteuerungskonzept hat sich geändert, denn Kapitalerträge wie z.B. Zinsen, Dividenden etc. waren bzw. sind bis zum VAZ 2008 individuell mit dem progressiven Einkommensteuertarif zu besteuern.

Neu ist allerdings, dass Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (Aktien, Investmentfondanteile etc.) ab 01.01.2009 auch einheitlich mit dem Abgeltungsteuersatz von 25% zzgl. KiSt und SolZ besteuert werden.

Bisher waren diese Veräußerungsgewinne nach einer Haltefrist von einem Jahr steuerfrei (§ 23 EStG).

Der Gesetzgeber erhofft sich durch die Einführung der Abgeltungsteuer eine Vereinfachung der Besteuerung von Kapitaleinkünften, sowie eine gleichmäßigere und gerechtere Steuererhebung. Ob die gleichzeitige Hoffnung des Gesetzgebers

den Finanzplatz Deutschland attraktiver zu machen eintritt, bleibt erst einmal abzuwarten.

Eine Vereinfachung ist durch die verschiedenen Veranlagungsoptionen, Günstigerprüfungen, Wahlrechte und Ausnahmetatbestände sicherlich nicht erreicht worden.

Die Abgeltungsteuer gilt nur für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Privatvermögen (§ 20 Abs. 8 EStG).

Hinweis:

Die nachfolgenden Ausführungen soll ein erster Einstieg über die ab dem 01.01.2009 zu beachtende Rechtslage sein. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Zum allgemeinen und besseren Verständnis wurde die Sach- und Rechtslage zum Teil stark vereinfacht und verkürzt dargestellt.

B. Die Eckpunkte der Abgeltungsteuer in der Übersicht

1. Einführung ab 01.01.2009
2. Abgeltungsteuersatz: 25% zzgl. KiSt und SolZ (ca. 28%)
 - auf laufende Kapitalerträge gem. § 20 Abs. 1 EStG (Zinsen, Dividenden etc.)
 - auf Veräußerungsgewinne gem. § 20 Abs. 2 EStG (Aktienverkäufe etc.)
3. Wegfall der einjährigen Haltefrist/Spekulationsfrist gem. § 23 EStG
4. Übergangsregelung für vor dem 01.01.2009 erworbene Investmentfondanteile und Aktien hinsichtlich der Veräußerungsgewinnbesteuerung
5. Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens für Dividenden und Veräußerungsgewinne im Sinne von § 17 EStG
6. Kein Abzug von tatsächlichen Werbungskosten
7. Einführung eines neuen Sparer-Pauschbetrags bei gleichzeitigen Wegfall des bisherigen Sparer-Freibetrags und Werbungskosten-Pauschbetrags in gleicher Höhe (801/1.602 €)
8. Steuerabzug an der Quelle durch die inländische Bank
9. Keine Verlustverrechnung mit anderen Einkunftsarten
10. Veranlagungsoptionen in Ausnahmefällen

C. Die Berechnung der Abgeltungsteuer

I. Laufende Kapitalerträge

Die Höhe der Abgeltungsteuer für laufende Zinseinnahmen zeigt der folgende Grundfall.

Sachverhalt:

A (ledig) erzielt aus festverzinslichen Wertpapieren in 2009 Zinseinnahmen nach Verrechnung mit dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000,00 €. Der Kirchensteuersatz beträgt 9%, anrechenbare ausländische Quellensteuern liegen nicht vor.

Lösung:

Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Abgeltungsteuer} = \frac{e - 4q}{4 + k}$$

e = steuerpflichtige Einkünfte (hier: Zinseinnahmen von 1.000,00 €)
q = anrechenbare ausländische Quellensteuer (hier: liegen nicht vor)
k = Kirchensteuersatz

$$\text{Abgeltungsteuer} = \frac{1.000 \text{ €} - 4 \times 0}{4 + 0,09}$$

		<u>(ohne KiSt)</u>
Abgeltungsteuer:	244,50 €	(250,00 €)
zzgl. KiSt (9% von 244,50 €)	22,01 €	(0,00 €)
zzgl. SolZ (5,5% von 244,50 €)	13,45 €	(13,75 €)
Gesamtsteuerbelastung	279,96 €	(263,75 €)

Die Gesamtsteuerbelastung beträgt im vorliegenden Fall insgesamt 279,96 € oder ca. 28% der Zinseinnahmen. Dem A werden danach Zinsen in Höhe von 720,04 € gutgeschrieben. Die Bank überweist anonym die einbehaltene Abgeltungsteuer an

das Finanzamt. Sofern keine Ausnahmetatbestände vorliegen, braucht A die Zinseinnahmen nicht mehr in seiner Steuererklärung zu deklarieren.

Bisher musste A seine Zinseinnahmen in der Einkommensteuererklärung angeben. Die Zinseinnahmen unterlagen als Einkünfte aus Kapitalvermögen dem persönlichen progressiven Steuersatz der Einkommensteuer.

Steuerbelastungsvergleich ohne KiSt und SolZ (altes und neues Recht)

	persönlicher Steuersatz	altes Recht €	Abgeltung- steuersatz	neues Recht €
Zinseinnahmen (steuerpflichtig)		1.000		1.000
Steuerbelastung	42% 30% 25%	420 300 250	25%	250

Die Tabelle verdeutlicht, dass die Abgeltungsteuer für Personen, die in einer höheren Steuerprogression liegen und Kapitaleinnahmen aus festverzinslichen Wertpapieren wie z.B. Festgeldzinsen, Sparkassenbriefe, Bundesschatzbriefe, Spareinlagen, Tagesgeldzinsen erzielen, durch die Neuregelung sich günstiger stehen.

Praxishinweis:

Veranlagungsoption zum individuellen Steuersatz (§ 32d Abs. 6 EStG)

Sofern der persönliche (Grenz-) Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz von 25% liegt, besteht die Wahlmöglichkeit, die Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem individuellen persönlichen Steuersatz zu versteuern. Die einbehaltene Abgeltungsteuer/Kapitalertragsteuer ist dann anzurechnen und der zuviel einbehaltene Betrag wird erstattet.

Bei einem zu versteuernden Einkommen von 15.000/30.000 € beträgt der Grenzsteuersatz ca. 25%.

D. Veräußerungsgewinne

Im Rahmen der Abgeltungsteuer wurde eine generelle Veräußerungsgewinnbesteuerung eingeführt und zwar unabhängig von Haltefristen.

Die Tatbestände zur Veräußerung von Kapitalvermögen wurden erheblich erweitert.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören gemäß § 20 Abs.2 EStG u.a. auch:

1. der Gewinn aus der Veräußerung z.B. von Aktien, GmbH-Anteile
2. der Gewinn aus der Veräußerung von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung (Verkauf von Lebensversicherungen), wobei das Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, dem Wohnsitzfinanzamt eine Mitteilung zu machen.

Die einjährige Haltefrist ist weggefallen.

Praxishinweis:

Kauf vor dem 01.01.2009

Die Neuregelung ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anwendbar, die nach dem 31.12.2008 erworben werden (§ 52a Abs. 10 Satz 1 EStG). Für vor dem 01.01.2009 erworbene Anteile bleibt die bisherige Regelung bestehen, d.h. nach einer Haltefrist von einem Jahr können die Anteile steuerfrei verkauft werden (§ 52a Abs. 11 Satz 4 EStG).

Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 01.01.2009 erworbenen **Investmentanteilen** bleiben außerhalb der Jahresfrist steuerfrei.

Werden in 2008 angeschaffte Investmentanteile innerhalb eines Jahres in 2009 verkauft gilt das „alte“ Recht in 2009. Der Veräußerungsgewinn ist wie bisher als Einkünfte aus einem privaten Veräußerungsgeschäft gemäß § 23 EStG a.F. dann im

Rahmen der Einkommensteuererklärung 2009 mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern.

TIPP

Kauf in 2008 -> ein Jahr liegen lassen -> dann ist der Veräußerungsgewinn noch steuerfrei

E. Ausnahmen von der Abgeltungsteuer

Folgende Fälle sind von der Abgeltungsteuer nicht erfasst:

1. Die Kapitalerträge gehören zu einer anderen Einkunftsart (§ 20 Abs.8 EStG). In diesen Fällen wird die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer von 25% wie bisher auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet. Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der Kapitalanlage sind wie bisher abziehbar.
2. Gesellschafterdarlehen einer Kapitalgesellschaft (§ 32d Abs.2 Nr.1 EStG).
3. Erträge aus Lebensversicherungen, die nur hälftig anzusetzen sind.
4. Bei Gewinnausschüttungen besteht ein Optionsrecht, wenn der Gesellschafter mindestens 25% der Anteile hält oder zu 1% beteiligt ist und beruflich für die Gesellschaft tätig ist. In diesem Fall unterliegen die Erträge der progressiven Besteuerung (Teileinkünfteverfahren, d.h. 60% steuerpflichtig und 40% steuerfrei)

F. Gestaltungsüberlegungen

Verlagerung in das Jahr 2009

Grundsätzlich ist es vorteilhaft laufende Kapitalerträge in die Jahre ab 2009 zu verlagern.

Erwerb von Wertpapieren vor dem 01.01.2009

Für solche Anleger, die in Aktien oder Investmentfonds investieren, sollten von der Übergangsregelung Gebrauch machen und die Anteile noch in 2008 erwerben. Nach einer Haltedauer von mindestens einem Jahr können die Veräußerungsgewinne steuerfrei vereinnahmt werden. Aus Nachweisgründen ist es zweckmäßig das Depot zum 31.12.2008 „einzufrieren“.

(fondsgebundene) Kapitallebens- und Leibrentenversicherungen

Auch im Zeitalter der Abgeltungsteuer verbleibt es bei der Regelung, das bei einer „begünstigten“ Lebensversicherung der halbe Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge der Versteuerung mit dem persönlichen Steuersatz unterliegt (§ 32d Abs.2 Nr.2 EStG).

Impressum:

Copyright 2008

◆◆ **Matthias Beßler * Steuerberater * vereidigter Buchprüfer**

Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Skriptes ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Autors untersagt.

Die in diesem Skript enthaltenen Aussagen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Es wird daher keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen.

Stand der Ausführungen: 05/2008

Autor:

Dipl. Finanzwirt Matthias Beßler, StB/vBP

Kontaktdaten:

Matthias Beßler StB/vBP

In Ückerath 8-10

41542 Dormagen

Telefon: 02133/5020-0

Telefax: 02133/5020-50

Mail: kontakt@mbessler.de

Web: www.mbessler.de oder www.besslerzuschlag.de